



UniReport

Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Ordnung der Fachbereiche Medizin, Biowissenschaften, Biochemie, Chemie und Pharmazie sowie Psychologie und Sportwissenschaften der Johann Wolfgang Goethe für den Masterstudiengang Interdisciplinary Neuroscience mit dem Abschluss „Master of Science“ (M. Sc.) vom 30. März 2009 in der Fassung vom 22. April 2009, zuletzt geändert am 16. April 2012

Genehmigt vom Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt a. M. am 27. April 2010

Hier: Änderungen vom 08.11.2012

Genehmigt vom Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt a. M. am 18. Dezember 2012

Aufgrund des Beschlusses des Fachbereichs Biowissenschaften vom 15. Juni 2012, des Beschlusses des Fachbereichs Chemie, Biochemie und Pharmazie vom 22. Oktober 2012, des Beschlusses des Fachbereichs Psychologie vom 31. Oktober 2012 sowie des Beschlusses des Fachbereichs Medizin vom 8. November 2012 wird die Ordnung für den Masterstudiengang Interdisciplinary Neuroscience mit dem Abschluss „Master of Science“ (M. Sc.) nachfolgend geändert beziehungsweise ergänzt.

Artikel I

Änderungen

1. § 8 Abs 2 Satz 1 wird gestrichen. Der Absatz erhält folgende neue Fassung:

Es wird ein Motivationsschreiben zur Zulassungsentscheidung verlangt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

2. § 8 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

Der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse auf mindestens B2-Niveau des europäischen Referenzrahmens muss erbracht werden. Der Nachweis soll nicht älter als 2 Jahre sein.

Als Nachweis ist auch geeignet eine Bescheinigung ausreichender Sprachkenntnisse die durch den Fachbereich Biowissenschaften, den Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaften, den Fachbereich Medizin oder den Fachbereich Biochemie, Chemie und Pharmazie der Goethe-Universität ausgestellt wurde auf Grundlage einer in Englisch geschriebenen Bachelorarbeit.

Andere Nachweisformen sind nach Rücksprache mit dem Prüfungsausschuss möglich. Ausgenommen von der Nachweispflicht sind Bewerber mit Englisch als Muttersprache.

3. § 8 Abs. 6 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

Ferner ist als Voraussetzung zu erfüllen, dass mindestens 130 CP im Bachelor erbracht wurden. Wird das Bachelorzeugnis nicht innerhalb von 6 Monaten nach der vorläufigen Zulassung vorgelegt, ist die Zulassung zum Masterstudiengang durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu widerrufen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

4. § 9 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Der Masterstudiengang ist modular aufgebaut. Das Studium gliedert sich in die Pflichtmodule „Introduction to Neuroscience“, „Methods in Neuroscience“, „Current Concepts in Neuroscience“, dem Pflichtmodul Masterarbeit und in 4 Wahlpflichtmodulen nach Maßgabe des Anhangs 2, um den Studierenden eine interdisziplinäre Ausbildung und eine Spezialisierung innerhalb des Fachs zu ermöglichen. Die Inhalte der Module sind in den Anhängen 1 und 2 dieser Ordnung festgelegt. Ein exemplarischer Studienverlaufsplan ist in Anhang 3 gezeigt. Ein Rechtsanspruch immatrikulierter Studierender auf Weiterführung der zum Zeitpunkt der Einschreibung bestehenden Wahlpflichtmodule besteht nicht. Im Falle der Streichung eines Wahlpflichtmoduls oder einer Änderung des Lehrangebots eines Wahlpflichtmoduls stellt der Prüfungsausschuss sicher, dass Studierende, das begonnene Wahlpflichtmodul unter den bisherigen Bedingungen abschließen können.

5. § 24 Abs. 1 wird neu gefasst:

Bei einem Wechsel von einem modularisierten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden abgeschlossene Module in der Regel angerechnet. Module werden nicht angerechnet, wenn sie weitgehend nicht dieselben Lern- und Qualifikationsziele vermitteln. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen vorzunehmen. Die Beweislast für die fehlende Gleichwertigkeit trägt der Prüfungsausschuss.

6. § 25 Abs. 7 wird zu Abs.8. Als neuer Abs. 7 wird eingefügt:

Protokolle (benotete wie unbenotete) sollen in der Form einer wissenschaftlichen Veröffentlichung auf dem jeweiligen Gebiet der Neurowissenschaften abgefasst werden; der Umfang beträgt in der Regel 15-30 Seiten.

7. In § 27 Abs. 10 Satz 1 wird „vier“ durch „drei“ ersetzt.

8. § 32 Satz 4 erhält folgende Fassung:

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Studien- oder Prüfungsleistung erbracht worden ist.

9. § 33 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Urkunde wird von der Studiendekanin oder dem Studiendekan oder der Dekanin oder dem Dekan des verantwortlichen Fachbereichs unterschrieben und mit dem Siegel der Johann Goethe-Universität versehen.

10. Das Modul „Introduction to Neuroscience“ wird geändert.

a. Die Ruprik „Studiennachweise“ erhält folgende neue Formulierung:

Teilnahmenachweise für alle Veranstaltungen (außer Vorlesungen), wobei der Teilnahmenachweis für eines der beiden Seminare zu den Ringvorlesungen einen Seminarvortrag umfasst.

b. In der Ruprik „Kumulative Modulprüfung“ wird „(45 minütig)“ durch „(60 minütig)“ ersetzt.

11. Bei Modul „Current Concepts in Neuroscience“ wird die Ruprik „Teilnahmevoraussetzungen“ um folgenden Satz erweitert:

Das Wochenendseminar unterliegt keiner Teilnahmevoraussetzung, so dass es zu einem beliebigen Zeitpunkt absolviert werden kann.

Artikel II

In-Kraft-Treten

Die Änderungen der Ordnung für den Masterstudiengang Interdisciplinary Neuroscience treten am Tage nach Ihrer Bekanntgabe im UniReport (Satzungen und Ordnungen) in Kraft.

Frankfurt am Main, den 19.12.2012

Prof. Dr. Anna Starzinski - Powitz

Dekanin des Fachbereichs Biowissenschaften

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main